

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 6. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Annullierung des Fluges durch die Fluggesellschaft

Die Klägerin und ihr Ehemann hatten über einen Reiseveranstalter einen Flug gebucht. Aufgrund einer Flugplanänderung wurde dieser annulliert. Die Fluggesellschaft orientierte den Veranstalter. Dieser informierte die Fluggäste erst am Tag vor dem geplanten Abflug.

Gemäss der Verordnung (EG) 261/2004 können Fluggesellschaften bis 2 Wochen vor Abflug Flüge annullieren, ohne Ausgleichszahlungen leisten zu müssen.

Nun wie steht es, wenn der Reiseveranstalter zwar rechtzeitig informiert wird, nicht aber der Reisende? Wird das Wissen des Reiseveranstalters dem Kunden zugerechnet?

Das Landgericht Frankfurt hat in seinem Urteil vom 1.9.2011 die Stellung des Reiseveranstalters genau untersucht. Es kommt zum Schluss, dass der Veranstalter weder Empfangsvertreter, Wissensvertreter noch Empfangsbote des Passagiers ist. Bei Pauschalreisen sei es schon so, dass Mitteilungen der Leistungserbringer nur über den Veranstalter an den Reisenden vermittelt werden könnten. Dies mache aber den Veranstalter nicht zum Empfangsboten des Reisenden.

Allenfalls werde der Reiseveranstalter zum Erklärungsboten der Fluggesellschaft.

Die Konsequenz ist, dass die Fluggesellschaft dafür sorgen muss, dass der Kunde rechtzeitig, d.h. vor 2 Wochen vor dem geplanten Abflug die Annullierungsmitteilung erhält.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
